

Der Bürgermeister

Hilden, den 06.05.2009
AZ.: IV/68.05.06/03-2006



Hilden

WP 04-09 SV 68/015

Beschlussvorlage

öffentlich

Gebührenbedarfsrechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2006

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2005			
Rat der Stadt Hilden	04.12.2005			

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2006 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2006 wie folgt:

Gefäßgröße	Gebühren 2005	Gebühren 2006
Restmülltonnen		
660 l wöchentlich	1.808,40 Euro	1.808,40 Euro
770 l “	2.109,80 Euro	2.109,80 Euro
1.100 l “	3.014,00 Euro	3.014,00 Euro
40 l 14-täglich	54,80 Euro	54,80 Euro
60 l “	82,20 Euro	82,20 Euro
80 l “	109,60 Euro	109,60 Euro
120 l “	164,40 Euro	164,40 Euro
240 l “	328,80 Euro	328,80 Euro
660 l “	904,20 Euro	904,20 Euro
770 l “	1.054,90 Euro	1.054,90 Euro
1.100 l “	1.507,00 Euro	1.507,00 Euro
Biotonnen		
120 l 14-täglich	14,40 Euro	13,20 Euro
240 l 14-täglich	28,80 Euro	26,40 Euro

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Abfallsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und wird auf 4,00 Euro festgesetzt.

Die Tonnentauschgebühr pro getauschter Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für den Tonnentausch vor Ort pro getauschter Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 10,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von gebrauchten Restmülltonnen wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 15,00 Euro pro Tonne festgesetzt.

Die Gebühr für das Rausziehen und Zurücksetzen von Müllcontainern wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 276,10 Euro pro Container bei wöchentlicher Leerung und 138,05 Euro pro Container bei 14-täglicher Leerung festgesetzt.

Die vorstehend beschlossenen Gebühren sind in einem Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Hilden aufzunehmen.“

Günter Scheib

Finanzielle Auswirkungen	Ja	
Haushaltstelle:	Bezeichnung:	
Kosten	vorgesehen im	Haushaltsjahr
Folgekosten		
Mittel stehen zur Verfügung		
Finanzierung: über die Abfallbeseitigungsgebühren		Sichtvermerk Kämmerer

Erläuterungen und Begründungen:

1. Zur Gebühr für Biotonnen:

Es ergeben sich nur leichte Änderungen bei der Kalkulation. Eine Senkung der Berechnungsgrundlage bei gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbioabfallvolumens ergibt die Senkung der Gebühr pro Liter um 0,01 Euro, was 8,33% entspricht.

Die Entwicklung der Biotonnengebühr in den letzten Jahren kann wie folgt dargestellt werden:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr pro Liter	0,11 Euro	0,12 Euro	0,13 Euro	0,12 Euro	0,12 Euro	0,11 Euro

2.
Zur

Gebühr für Restmüll:

In die Kalkulation wurden die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Wertstoffhofes (siehe SV 68-013 „Umsetzung des ElektroGeräte –Gesetzes“) eingerechnet. Es handelt sich dabei um kalkulatorische Kosten für Abschreibungen und Zinsen, die Pacht für ein an den Zentralen Bauhof angrenzendes Grundstück und Personalkosten für eine qualifizierte Fachkraft, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Wertstoffhof vorgehalten werden muss.

Das wirtschaftliche Arbeiten der Abfallbeseitigung fängt fast alle im Zusammenhang mit dem Wertstoffhof entstehende Kosten (insg. 80.013,16 Euro) bereits auf der Kostenseite auf, so dass die Gesamtkosten lediglich um 14.249 Euro (+0,27%) steigen.

Auf der Erlösseite wirken sich die Bestimmungen zu den Vorjahresergebnissen positiv aus. Hier ist der Hauptgrund für die deutliche Erlössteigerung von über 18% zu finden.

Somit kann der Gebührenbedarf um 1,88% gesenkt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamtmüllvolumens bleibt die Gebühr in der Höhe unverändert.

Die Entwicklung der Restmüllgebühr in den letzten vier Jahren kann wie folgt dargestellt werden:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr pro Liter	1,51 Euro	1,56 Euro	1,54 Euro	1,38 Euro	1,37 Euro	1,37 Euro

3. Zu den sonstigen Gebühren

Verwaltungsseitig besteht nicht die Notwendigkeit, eine Änderung der Gebühren vorzunehmen, so dass alle sonstigen Gebühren in der Höhe bestehen bleiben.

- Im Einzelnen sind dies die Gebühr für
- einen Abfallsack
 - den Tonnentausch
 - den Tonnentausch vor Ort
 - die Abgabe für gebrauchte Tonnen
 - das Rausziehen und Zurücksetzen von Containern

G. Scheib